

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt sollen das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz einer Novellierung unterzogen werden.

Die Änderung im E-Government-Gesetz soll im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung die Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit Behörden weiter ausbauen und so in weiten Bereichen den Kontakt zu den Behörden auch auf virtuellem Weg ermöglichen. Durch das Recht auf elektronischen Verkehr haben Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Wahlfreiheit, in welcher Art und Weise sie mit Behörden kommunizieren wollen. Der elektronische Verkehr umfasst jegliche Kommunikation mit der Behörde und damit gleichermaßen auch die Einbringung und die elektronische Zustellung. Die elektronische Kommunikation soll damit forciert werden und die Basis für eine „digital first“ Strategie bilden.

Darüber hinaus sollen bis zum Jahr 2020 Unternehmen verpflichtet werden, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen. Für die öffentliche Verwaltung und Gerichte sollen durch die elektronische Abwicklung ab diesem Zeitpunkt deutliche Einsparungen lukriert werden können.

Mit den Änderungen im Zustellgesetz sollen die Regelungen der elektronischen Zustellung weitgehend harmonisiert werden. Dazu soll bei elektronischen Zustelldiensten auf die dritte Verständigung mittels „gelbem Zettel“ verzichtet, die Abholung von nicht-nachweislichen Dokumenten auch ohne Bürgerkarte ermöglicht und eine einfachere Zustellfiktion eingeführt werden. Bei elektronischen Kommunikationssystemen der Behörde wird eine verpflichtende Verständigung eingeführt.

Um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme der Behörde) als auch fachspezifischen Systemen anderer Verfahrensgesetze (Elektronischer Rechtsverkehr gemäß GOG, FinanzOnline gemäß BAO) Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen Zustellstücke zu ermöglichen, wird außerdem ein Anzeigemodul eingeführt. Behördliche Kommunikationssysteme und die Zustelldienste bringen dazu Metainformationen in das Anzeigemodul ein, die dann für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmerinnen und Unternehmer angezeigt werden. Die Zustellstücke selbst verbleiben beim jeweiligen Versandsystem und es wird lediglich über das Anzeigemodul zugegriffen. Das Anzeigemodul kann in der Folge auch bei Internetportalen der Behörden über Portalverbund angebunden werden.

In einer Ausbaustufe – die erst eine Pilotierungsphase durchlaufen muss und daher noch nicht Gegenstand dieser Novelle ist – soll im Laufe des Jahres 2017 das System dahingehend erweitert werden, dass ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt wird, um alle potentiellen Empfänger erreichen zu können. Dies soll auch den Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Versandsystems geben und nicht wie bisher an jenes System binden, bei dem der Nutzer angemeldet war. Schließlich wird dies zu einer weiteren Harmonisierung der Zustellzeitpunkte führen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 2 (Überschrift des 2. Abschnitts im Inhaltsverzeichnis), Z 3 (Eintrag zu § 17 im Inhaltsverzeichnis), Z 7 (Überschrift des 2. Abschnitts), Z 8 (§ 2 Z 11), Z 9 (§ 4 Abs. 5), Z 10 (§ 10 Abs. 3), Z 11 (§ 15 Abs. 2), Z 12 (Überschrift des § 17), Z 13 (§ 17 Abs. 2) und Z 14 (§ 21 Abs. 3):

Bereinigung von Redaktionsversehen bzw. sprachliche Vereinheitlichung.

Zu Z 1 und Z 5 (§ 1a):

Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung besteht oftmals der Wunsch, die Kommunikation auf elektronischem Weg abzuwickeln. Dementsprechend soll die Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit Behörden auch auf elektronische Weise ermöglicht werden und ein Recht auf elektronischen Verkehr eingeführt werden. Durch das Recht auf elektronischen Verkehr haben Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Wahlfreiheit, in welcher Art und Weise sie mit Behörden kommunizieren wollen. Der elektronische Verkehr umfasst jegliche Kommunikation mit der Behörde und damit gleichermaßen auch die Einbringung und die elektronische Zustellung. Die elektronische Kommunikation soll damit forciert werden und die Basis für eine „digital first“ Strategie bilden. Als Effekt wird so in weiten Bereichen ein physisches Aufsuchen von Behörden vermieden. Die

Einführung dieses neuen Rechts ändert freilich nichts an der Zulässigkeit anderer vorgesehener Formen, mit Gerichten und Verwaltungsbehörden in Kontakt zu treten, etwa mittels physischer Eingaben.

Unter Behörden sind in dieser Bestimmung – wie auch im Zustellgesetz – Behörden im funktionellen Sinn zu verstehen. D.h. dass diese Regelung gegenüber allen Organen anzuwenden ist, die hoheitliche Aufgaben erfüllen. Es sind daher Stellen wie z. B. Beliehene umfasst, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausüben.

Vom Recht auf elektronischen Verkehr nicht umfasst sind Angelegenheiten, die sich schon faktisch nicht über den elektronischen Verkehr abwickeln lassen. Darunter ist die Übermittlung von ausschließlich in physischer Form erhältlichen Urkunden (wie beispielsweise Reisepass oder Aufenthaltstitel) oder physischer Beilagen (Originalpapierdokumente, Muster im Patentwesen etc.) zu verstehen. Eine Ausnahme ist zudem ausdrücklich für jene Verfahren vorgesehen, bei denen ein persönliches Erscheinen des Einschreiters vor der Behörde erforderlich ist oder von der Behörde angeordnet werden kann. Dies gilt etwa für die Stellung bzw. Einbringung verfahrenseinleitender Anträge bei denen neben der Identitätsfeststellung des Antragstellers auch die Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragstellers bzw. die Anwesenheit des Antragstellers für die unmittelbar auf die Antragstellung folgenden Verfahrenshandlungen erforderlich ist. Weiters ist in diesem Zusammenhang an Verfahren zu denken, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung des Einschreiters bzw. die Abnahme der biometrischen Daten nach Antragstellung erforderlich ist. Schließlich soll eine Ausnahme vom Recht auf elektronischen Verkehr auch für Verfahrens- und Amtshandlungen gelten, die anders als in persönlicher Anwesenheit des Einschreiters nicht durchgeführt werden können (zB die Einvernahme von Parteien, Zeugen und sonstigen Beteiligten, die Durchsuchung von Personen oder die Erfüllung von Meldeverpflichtungen).

Wie schon im geltenden Verfahrensrecht üblich (vgl. § 13 Abs. 2 2. Satz AVG) sind etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs von der jeweiligen Behörde im Internet kundzumachen. Darüber hinaus soll aufgrund der langen Übergangsfrist bis 2020 (vgl. § 25) der Zeitpunkt der Aufnahme des (vollständigen) elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gegeben werden. (Abs. 2)

Zu Z 1 und Z 6 (§ 1b):

Unternehmen sollen verpflichtet werden, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen. Elektronische Zustellungen umfassen insbesondere solche Zustellungen, die in den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes fallen (insbes. elektronischer Zustelldienst, elektronisches Kommunikationssystem der Behörde), sich nach den §§ 89a ff des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBL. Nr. 217/1896, richten oder Zustellungen über FinanzOnline nach der Bundesabgabenordnung (§ 98ff BAO) sind.

Für die öffentliche Verwaltung und Gerichte sollen durch die elektronische Abwicklung ab 2020 deutliche Einsparungen lukriert werden können. Für die Unternehmer wird durch das Anzeigemodul (vgl. § 37b ZustG idF dieses Entwurfs) eine gebündelte Ansicht sämtlicher Zustellstücke angeboten, wodurch ein bisher nicht verfügbarer Komfort geboten wird. Durch eine weitgehend papierlose digitale Abwicklung des Verkehrs zwischen Unternehmen und Behörden sowie Gerichten können auch auf Unternehmensseite effizientere und ressourcenschonendere Prozesse breit angewandt werden. Für die Nutzung der elektronischen Zustellung fallen den Unternehmen keine Kosten an.

Durch die lange Übergangsfrist bis 2020 ist ein dem technologischen Fortschritt Rechnung tragender schrittweiser und damit kostenschonender Umstellungsprozess sichergestellt. Die Ausnahme für Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügen, berücksichtigt auch jene Bereiche, in denen gegenwärtig die Digitalisierung noch weniger stark ausgeprägt ist.

Zu Z 4 und Z 16 (§ 25):

Ein Recht auf elektronischen Verkehr impliziert umgekehrt die Verpflichtung für das Gegenüber zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur elektronischen Entgegennahme oder Versendung. Diese Festlegung der Errichtung und Ausgestaltung technischer Vorkehrungen ist dem Organisationsrecht zuzuordnen und obliegt daher dem jeweiligen Träger der Organisationsgewalt.

Die Schaffung entsprechender Vorgaben und die Einrichtung von Bundesbehörden ist daher gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG Bundessache. Eine Verpflichtung anderer als Bundesbehörden – etwa Landesbehörden – ist einfachgesetzlich durch Bundesgesetz nicht möglich.

Eine 3-jährige Übergangsfrist für die Einrichtung der technischen Vorkehrungen soll den betroffenen Behörden eine ausreichende Zeitspanne für die Planung und allfällige Erweiterung ihres elektronischen Kommunikationsangebots ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zustellgesetzes):**Zu Z 1 (§ 2 Z 7), Z 2 (§ 2 Z 8), Z 3 (§ 2 Z 9) und Z 4 (Überschrift zu § 10):**

Bereinigung von Redaktionsversehen im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 bzw. sprachliche Vereinheitlichung.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 2):

Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Ressorts, welches für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist (vgl. Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014).

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 1 Z 12) und Z 23 (§ 40 Abs. 9):

Elektronische Zustelldienste sollen die beschreibenden Daten (technisch oftmals als Metadaten bezeichnet) von zuzustellenden Dokumenten an das Anzeigemodul (§ 37b) übermitteln. Dadurch wird dem Anzeigemodul ermöglicht, die bei sämtlichen elektronischen Zustelldiensten verfügbaren Metainformationen gebündelt dem Empfänger anzuzeigen. Unter diese Metadaten fallen üblicherweise insbesondere die eindeutigen Dokumentenkennungen, Absender, Betreff, Geschäftszahl, Zustellqualität, Kategorie der Sendung und allfällige weitere beschreibende Daten. § 37b Abs. 6 sieht dazu auch eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung vor, nähere Bestimmungen über die beschreibenden Daten von Dokumenten erlassen zu können, soweit dies erforderlich ist. Weiters haben die elektronischen Zustelldienste die für die identifizierte und authentifizierte Abholung der bereitgehaltenen Dokumente erforderliche Information an das Anzeigemodul zu übermitteln, sodass der Empfänger vom Anzeigemodul – nach erfolgter Identifikation und Authentifizierung – direkt auf sein bereitgehaltenes Dokument zugreifen kann.

Diese Leistungen sollen elektronische Zustelldienste spätestens 6 Monate ab der Einrichtung des Anzeigemoduls gemäß § 37b erfüllen (§ 40 Abs. 9).

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 5) und Z 9 (§ 32 Abs. 1):

Anpassung zweier Fundstellenangaben und Zitierungsanpassung.

Zu Z 10 (§ 35 Abs. 1 Z 4):

Da die Abholung von Zustellungen ohne Zustellnachweis nun auch bei elektronischen Zustelldiensten ohne die Bürgerkartenfunktion ermöglicht werden sollen (vgl. § 35 Abs. 3), soll korrespondierend auch in der elektronischen Verständigung des Empfängers der Hinweis auf das Erfordernis einer elektronischen Signatur entfallen.

Zu Z 11 (§ 35 Abs. 2):

Nutzer der elektronischen Zustellung haben sich mit der Anmeldung bei einem elektronischen Zustelldienst bereit erklärt, Zustellstücke elektronisch von Behörden zu erhalten. In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung und Mündigkeit der angemeldeten Nutzer spricht nunmehr nichts dagegen – nach zwei elektronischen Verständigungen des Empfängers über die Bereithaltung eines Dokuments – die postalische dritte Verständigung entfallen zu lassen. Im Übrigen verteuert die durch den Empfänger (durch die Nichtabholung des Dokuments) ausgelöste dritte Verständigung bislang die Kosten für eine elektronische Zustellung zumindest um den Standardtarif für Briefsendungen und somit um mindestens 200%.

Zu Z 12 (§ 35 Abs. 3 1. Satz):

Bislang war bei elektronischen Zustelldiensten auch die Abholung von Zustellungen ohne Zustellnachweis ausschließlich unter der Verwendung der Bürgerkartenfunktion bzw. einer automatisiert ausgelösten Signatur zulässig. Gerade bei Zustellungen ohne Zustellnachweis ist jedoch ein Zustellnachweis mit eigenhändiger Unterschrift des Empfängers – wie dies durch die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur der Bürgerkartenfunktion geschieht – schon systemimmanent nicht erforderlich. Andere elektronische Zustellmöglichkeiten des ZustG wie jene an die elektronische Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde bedürfen ebenfalls nicht der Verwendung der Bürgerkartenfunktion. Um die elektronischen Zustelldienste diesbezüglich anzugleichen, soll die Verwendung der Bürgerkartenfunktion nur mehr bei nachweislichen Zustellungen und Zusendungen verpflichtend sein. Dies bedeutet, dass die Abholung von Dokumenten auch mit anderen Authentifizierungsmethoden zulässig sein und damit der Zugang zu Zustellungen und Zusendungen ohne Nachweisbedarf erleichtert werden soll.

Zu Z 13, Z 14 und Z 15 (§ 35 Abs. 6, 7 und 8):

Im Sinne einer Bereinigung und Harmonisierung des elektronischen Zustellwesens soll die Frist zu Wirksamkeit der Zustellung verkürzt werden.

Umstände, die die Kenntnis von der Verständigung iSd Abs. 7 verhindern können, sind zB technische Gebrechen und Ortsabwesenheiten mit mangelnder Internetverbindung.

Zu Z 16 (§ 36):

Aufgrund der Änderungen des § 35 sind die Referenzierungen des § 36 entsprechend anzupassen.

Zu Z 17 (§ 37 Abs. 1):

Im Sinne einer Bereinigung und Harmonisierung des elektronischen Zustellwesens soll der Zustellzeitpunkt auch hinsichtlich der elektronischen Zustelladresse und des Kommunikationssystems der Behörde angeglichen und somit vereinfacht werden. Es soll nunmehr auf das Einlangen bzw. den Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung des Dokuments abgestellt werden.

Zu Z 18 (§ 37 Abs. 1a):

Obwohl in der Praxis Kommunikationssysteme der Behörde zumeist die Empfänger über ein zur Abholung bereitliegendes Dokument elektronisch verständigen, soll nunmehr diese Verständigung ausdrücklich als Leistungsgegenstand solcher Systeme eingeführt werden, um eine vom Empfänger unbemerkte Zustellung zu vermeiden.

Zu Z 19 (§ 37 Abs. 3) und Z 23 (§ 40 Abs. 9):

Elektronische Kommunikationssysteme der Behörden sollen die beschreibenden Daten (technisch oftmals als Metadaten bezeichnet) von zuzustellenden Dokumenten an das Anzeigemodul (§ 37b) übermitteln. Dadurch wird dem Anzeigemodul ermöglicht, die bei sämtlichen elektronischen Zustelldiensten verfügbaren Metainformationen gebündelt dem Empfänger anzuzeigen. Unter diese Metadaten fallen üblicherweise insbesondere die eindeutigen Dokumentenkennungen, Absender, Betreff, Geschäftszahl, Zustellqualität, Kategorie der Sendung und allfällige weitere beschreibende Daten. § 37b Abs. 6 sieht dazu auch eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung vor, nähere Bestimmungen über die beschreibenden Daten von Dokumenten erlassen zu können, soweit dies erforderlich ist. Weiters haben die elektronischen Kommunikationssysteme der Behörden die für die identifizierte und authentifizierte Abholung der bereitgehaltenen Dokumente erforderliche Information an das Anzeigemodul zu übermitteln, sodass der Empfänger vom Anzeigemodul – nach erfolgter Identifikation und Authentifizierung – direkt auf sein bereitgehaltenes Dokument zugreifen kann.

Diese Leistungen sollen elektronischen Kommunikationssysteme der Behörden spätestens 6 Monate ab der Einrichtung des Anzeigemoduls gemäß § 37b erfüllen (§ 40 Abs. 9).

Zu Z 20 (§ 37b):

Um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme) als auch auf Basis anderer Verfahrensgesetze (Elektronischer Rechtsverkehr gemäß GOG, FinanzOnline gemäß BAO) Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen Zustellstücke zu ermöglichen, wird ein Anzeigemodul eingeführt. Das Anzeigemodul bildet ein Element innerhalb des in weiteren Entwicklungsschritten angedachten Gesamtsystems wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen beschrieben. Das Anzeigemodul erfüllt dabei die Funktion der gebündelten Anzeige (Sammler) der Metainformationen und ermöglicht die Abholung dieser Dokumente (Abs. 1). Zustellsysteme bringen dazu Metainformationen in das Anzeigemodul ein, die dann für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmerinnen und Unternehmer angezeigt werden. Die Zustellstücke selbst verbleiben beim jeweiligen Zustellservice und es wird lediglich über das Anzeigemodul zugegriffen. Für den Vorgang der identifizierten und authentifizierten Abholung der Dokumente durch berechtigte Personen agiert das Anzeigemodul als gesetzlicher Dienstleister (Abs. 2).

Sämtliche Daten über den Abholvorgang durch den Empfänger sind zu protokollieren und an das bereitstellende Zustellsystem zu übermitteln (Abs. 3).

Das Anzeigemodul ist von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Finanzen zur Verfügung zu stellen und ist für die Zielgruppe der Unternehmerinnen und Unternehmer im Unternehmensserviceportal (USP) bzw. für die Zielgruppe der Bürgerinnen und Bürger im Bürgerserviceportal (Help.gv.at) einzubinden. In der Folge kann das Anzeigemodul auch bei Internetportalen der Behörden über den Portalverbund angebunden werden. Die E-Government-Kooperation BLSG soll in die Erarbeitung der Spezifikationen eingebunden werden (Abs. 4).

Die Leistungen des Anzeigemoduls sollen im Sinne eines breiten Zugangs barrierefrei angeboten werden (Abs. 5).

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung für nähere Bestimmungen zu den beschreibenden Daten (Metadaten).

Für die Einlieferung der Metadaten wird von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Finanzen ein Kostensatz verlangt werden (Abs. 7).

Da die Einlieferung der Metadaten an das Anzeigemodul erst ab dessen technischer Verfügbarkeit sinnvoll ist, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen den Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungen des Anzeigemoduls für die betroffenen Zustellsysteme entsprechend zu publizieren (Abs. 8).

Zu Z 21 (§ 39):

Die Vollzugsklausel ist aufgrund der Tätigkeit der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen anzupassen.

Zu Z 22 (§ 40 Abs. 6):

Der derzeit gesetzlich festgesetzte Tarif für die Erbringung der Zustelleistung gemäß § 29 Abs. 1 berücksichtigt nicht die nunmehr anfallenden Kosten gemäß § 37b Abs. 7. Elektronische Zustelldienste sollen diese Kosten daher zu ihrem Auftraggeber durchreichen.